

Deutsche Balaton

Aktiengesellschaft

Deutsche Balaton AG · Ziegelhäuser Landstr. 1 · 69120 Heidelberg

K+S Aktiengesellschaft
- Vorstand -
Bertha-von-Suttner-Straße 7
34131 Kassel

Per Einwurfeinschreiben

Heidelberg, 9. März 2023

Ordentliche Hauptversammlung am 10. Mai 2023

**hier: Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung gem. § 122 Abs. 2 AktG
sowie Gegenantrag zum Tagesordnungspunkt Gewinnverwendungsbeschluss**

Sehr geehrter Herr Dr. Lohr, sehr geehrter Herr Riemensperger,

wir nehmen Bezug auf die angekündigte ordentliche Hauptversammlung der K+S Aktiengesellschaft („**K+S**“ oder „**Gesellschaft**“) am 10. Mai 2023.

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft ist mit einem anteiligen Betrag von 500.000 Euro am Grundkapital der Gesellschaft seit mindestens dem 1. Dezember 2022 ohne Unterbrechung beteiligt. Unser Aktienbesitz und die Erfüllung des entsprechenden Quorums sind Ihnen aus dem Aktienregister bekannt. Vorsorglich fügen wir Ihnen entsprechende Bankbescheinigungen bei.

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft versichert hiermit, dass sie ihre vorbezeichneten Aktien auch mindestens bis zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 10. Mai 2023 und somit mindestens bis zur Entscheidung des Vorstands der K+S über diesen Antrag halten wird. Damit sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 122 Abs. 2 AktG erfüllt. Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft ist berechtigt, eine Ergänzung der Tagesordnung und die Bekanntmachung der vorgelegten Beschlussgegenstände zu verlangen.

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft verlangt hiermit gemäß § 122 Abs. 2 AktG, die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Hauptversammlung, die voraussichtlich zum 10. Mai 2023 einberufen werden wird, hilfsweise die nächste ordentliche Hauptversammlung um den folgenden Beschlussgegenstand zu ergänzen und dieses Ergänzungsverlangen mit der Einladung zur

Hauptversammlung ordnungsgemäß bekannt zu machen (siehe nachfolgend I). Zudem kündigen wir bereits jetzt einen Gegenantrag zur Verwendung des Bilanzgewinns an (siehe nachfolgend II).

I. Beschlussfassung über die Herabsetzung des Grundkapitals durch Einziehung von Aktien nach Erwerb durch die Gesellschaft (§ 237 Abs. 3, Abs. 4 AktG); Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien (§ 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG); Ermächtigung des Aufsichtsrats, die Fassung von § 4 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft entsprechend der Durchführung der Kapitalherabsetzung anzupassen

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Kapitalherabsetzung durch Einziehung zu erwerbender Aktien

aa) Das im Zeitpunkt der Durchführung der Kapitalherabsetzung im Handelsregister der Gesellschaft eingetragene Grundkapital wird um einen Gesamtbetrag von bis zu 38.280.000 Euro durch Einziehung voll eingezahlter noch zu erwerbender Aktien der Gesellschaft gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und Abs. 5 AktG herabgesetzt. Die genaue Höhe des Herabsetzungsbetrages entspricht dem anteiligen Betrag am Grundkapital, der auf diejenigen Aktien entfällt, die von der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem unter dieser Ziffer Buchstabe b) dieses Tagesordnungspunktes dargestellten Rückerwerbsangebot erworben werden.

bb) Der Beschluss wird nur durchgeführt, soweit die einzuziehenden Aktien von der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Rückerwerbsangebot nach näherer Maßgabe des unter dieser Ziffer nachfolgendem Buchstaben b) gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG erworben werden. Die einzuziehenden Aktien werden von der Gesellschaft innerhalb eines vom Vorstand festzulegenden Zeitraums, der am 23.12.2023 endet, erworben und eingezogen. Sofern dieser Beschluss gerichtlich angegriffen wird, endet der vorbezeichnete Zeitraum 4 Monate nach dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des gerichtlichen Verfahrens oder seiner anderweitigen Beendigung (etwa durch Antragsrücknahme, die „**Durchführungsfrist**“). Das Rückerwerbsangebot soll unverzüglich nach Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen beginnen und mindestens zwei Wochen dauern. Die Kapitalherabsetzung erfolgt zum Zweck der teilweisen Rückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre.

cc) Der Erwerb der Aktien wird gemäß den Bestimmungen des unter dieser Ziffer nachfolgenden Buchstabens b) durchgeführt. Die erworbenen Aktien sind unverzüglich nach Erwerb und Erfüllung aller insoweit maßgeblichen Voraussetzungen einzuziehen. Die Einziehung erfolgt zu Lasten des Bilanzgewinns oder einer frei verfügbaren Rücklage im Sinne des § 237 Abs. 3 Nr. 2 AktG, soweit diese zu diesem Zweck zur Verfügung stehen. Dabei erfolgt die Einziehung zunächst zu Lasten der frei verfügbaren Rücklagen und, nur soweit diese erschöpft sind, sodann zu Lasten des Bilanzgewinns. Der Betrag, der dem auf die eingezogenen Aktien entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital gleichkommt, ist gemäß § 237 Abs. 5 AktG in die Kapitalrücklage einzustellen.

dd) Die weiteren Einzelheiten regelt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

b) Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG

aa) Der Vorstand wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG ermächtigt und beauftragt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des Rückerwerbsangebots Aktien der Gesellschaft mit einem auf diese entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu 38.280.000 Euro zum Zwecke der Einziehung nach Maßgabe des Kapitalherabsetzungsbeschlusses zu dieser Ziffer gemäß Buchstabe a) durch Kauf zu erwerben. Der Erwerb erfolgt zunächst außerhalb der Börse mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Rückerwerbsangebots (Teilangebots, das „**Rückerwerbsangebot**“). Einzelheiten des Rückerwerbsangebots sind in einem Angebotsschreiben festzusetzen.

bb) Das Andienungsverhältnis für dieses Rückerwerbsangebot beträgt 5:1, d.h. die Inhaberschaft von 5 Aktien der Gesellschaft berechtigt einen Aktionär der Gesellschaft – unbeschadet eines etwaigen Zuerwerbs von weiteren Andienungsrechten – zur Annahme des Rückerwerbsangebots für 1 Aktie der Gesellschaft (das „**Andienungsverhältnis**“).

Den Aktionären der Gesellschaft stehen entsprechende Andienungsrechte zu, wobei jeweils eine Aktie der Gesellschaft, mit Ausnahme von der Gesellschaft gehaltener eigener Aktien, ein Andienungsrecht vermittelt und 5 Andienungsrechte erforderlich sind, um das Rückerwerbsangebot für eine Aktie der Gesellschaft annehmen zu können (die „**Andienungsrechte**“). Die Andienungsrechte sind übertragbar und der Vorstand soll

sich bemühen, die Andienungsrechte im Freiverkehr oder in einem höheren Marktsegment an einer deutschen Börse handeln zu lassen.

Die Berücksichtigung der Annahmeerklärungen der Aktionäre erfolgt durch Anmeldung der auf die Beteiligung entfallenden Andienungsrechte sowie etwaigen zusätzlich von anderen Aktionären hinzuerworbenen Andienungsrechten bei der Gesellschaft.

cc) Der von der Gesellschaft anzubietende Erwerbspreis beträgt 24,50 Euro je Aktie der Gesellschaft, mindestens aber 110% des volumengewichteten Durchschnittskurses der sieben Handelstage der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem Tag der Beauftragung der Veröffentlichung des Rückerwerbsangebots im Bundesanzeiger, maximal aber 34,00 Euro je Aktie (der „**Erwerbspreis**“).

dd) Die nähere Ausgestaltung des Rückerwerbsangebots bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

ee) Soweit die Gesellschaft über das Rückerwerbsangebot nicht mindestens 30.000.000 Stück eigene Aktien erwirbt, hat die Gesellschaft die restlichen für Zwecke der unter a) beschlossenen Kapitalherabsetzung eigenen Aktien über die Börse innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Ablauf der Annahmefrist des Rückerwerbsangebots zu erwerben, soweit dies der Gesellschaft nach dem nachfolgenden und im Rahmen des ihr zur Verfügung stehenden Bilanzgewinns und freier Rücklagen möglich ist. Der Kaufpreis je Aktie darf den volumengewichteten Durchschnittskurs der jeweiligen sieben Handelstage der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem jeweiligen Kauf um nicht mehr als 10% übersteigen und darf maximal 34,00 Euro betragen.

c) Ermächtigung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 4 Abs. 1 der Satzung (Grundkapital und Aktien) entsprechend dem Umfang der Durchführung der Kapitalherabsetzung anzupassen.

Der Beschluss gemäß diesem Tagesordnungspunkt wird insofern ungültig, soweit der Erwerb der einzuziehenden Aktien und die Einziehung nicht spätestens zum Ende der Durchführungsfrist (siehe oben in dieser Ziffer unter a) bb)) durchgeführt sind. Der Vorstand

und der Vorsitzende des Aufsichtsrats werden angewiesen, die Eintragung des Beschlusses über die Herabsetzung des Grundkapitals gemeinsam mit der Durchführung der Herabsetzung des Grundkapitals unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen für dessen Eintragung (insbesondere nach Einziehung der Aktien und, für den Fall anhängiger Anfechtungsklagen, dem Abschluss eines Freigabeverfahrens gemäß § 246a AktG, in dem die Gesellschaft obsiegt) zum Handelsregister anzumelden.

Begründung und vorsorglicher Bericht

Wirtschaftliche Vorteile des Beschlussvorschlages

Der Beschlussvorschlag dient

- a) der Optimierung der Kapitalstruktur,
- b) der Erhöhung des Gewinns je Aktie in zukünftigen Geschäftsjahren
- c) der Vermeidung von unnötigen Steuerzahlungen für eine Vielzahl von Aktionären
- d) der Annäherung des Börsenkurses an den von der Verwaltung selbst im November 2022 angegebenen fairen Wert von 42,00 Euro je Aktie.

Im Näheren:

- a) Eine Kapitalstruktur nur mit Eigenkapital (und auch ohne verzinslichem Fremdkapital) entspricht nicht den Anforderungen rationaler Kapitalmarkttheorie. Fremdkapital ist deutlich billiger als Eigenkapital, Eigenkapital ist das teuerste Kapital. Durch die Umsetzung des Beschlussvorschlages sinkt der WACC (Weighted Average Cost of Capital, gewichtete durchschnittliche Kapitalkosten) und das Unternehmen würde mit höheren Kurszielen bewertet.
- b) Durch die Einziehung eigener Aktien steigt ceteris paribus der Gewinn je Aktie, da der Zinsaufwand oder nicht erhaltene Zinsen auf Liquidität deutlich niedriger (2% bis 5% p.a.) als der Gewinn je Aktie (über 15% des Erwerbspreises) sind. Die Gewinnverdichtung wirkt positiv auf die Bewertung der Aktie.
- c) Alternativ zu Aktienrückkäufen könnten Dividenden ausgeschüttet werden, um die Kapitalstruktur zu verbessern. Dividendenauszahlungen sind nicht steueroptimal. Für viele

Aktionäre führen Dividendenauszahlungen zu wesentlich höheren Steuerzahlungen als Steuerzahlungen im Veräußerungsfall auf entsprechend höhere Veräußerungsgewinne. Außerdem sind Dividendenauszahlungen auf den Bilanzgewinn begrenzt, führen nicht zu einer Gewinnverdichtung je Aktie und in der Regel fällt der Börsenkurs nach einer Dividendenzahlung. Ein Aktienrückkauf ist die bei weitem überlegene Alternative.

- d) Aktienrückkäufe unter dem tatsächlichen Wert einer Aktie (gemäß Vorstand der K+S 42 Euro) führen zu einem Anstieg des Werts je Aktie in Richtung auf 42 Euro. Auch der Buchwert der K+S-Aktie steigt bei Rückkäufen zu Kursen, die unter dem jetzigen Buchwert (erwartetes Eigenkapital je Aktie gemäß erwarteter Konzernbilanz zum 31.12.2022 von über 34 Euro je Aktie) liegen.

Die Gesellschaft ist bis heute den Nachweis schuldig geblieben, dass die Ablehnung des avisierten Angebots von 41,00 Euro je Aktie von Potash Corporation of Saskatchewan Inc. im Jahre 2015 richtig war und den Aktionärsinteressen entsprach. Der heutige CEO Dr. Lohr war zu diesem Zeitpunkt CFO und hat diese Ablehnung mitgetragen.

Aus unserer Sicht stellt die K+S-Aktie ein attraktives Investment für Investoren und letztlich auch für die K+S AG selbst eine sehr attraktive Verwendung von Kapital dar. Die Gesellschaft profitiert von dem aktuell geopolitisch bedingten Angebotsrückgang am Kalimarkt, von langfristigen Megatrends (Bevölkerungswachstum, Klimawandel und Rückgang der landwirtschaftlichen Produktionsfläche pro Kopf) und ihren operativen Stärken und generiert dabei hohe positive Cashflows.

Der aktuelle Kurs der Aktie von rd. 22 Euro reflektiert diesen Wert mit einem KGV von rd. 4-5 x des erwarteten Gewinnes 2023 bei weitem nicht. Gemäß der Investor-Relations-Veröffentlichung vom November 2022 beträgt der faire Wert der K+S-Aktie ca. 42 Euro.

Zugleich ist die Gesellschaft frei von Nettofinanzverbindlichkeiten und wird auch in den nächsten Jahren voraussichtlich einen hohen freien Cash-Flow erwirtschaften.

Insofern bestehen geradezu ideale Bedingungen, um durch ein Aktienrückkaufprogramm zusätzlichen Wert für die Gesellschaft und ihre Aktionäre zu schaffen.

Allein bis 2025 ließe sich durch ein Aktienrückkaufprogramm von ca. 50% der ausgegebenen Aktien der dann erwartete Gewinn je Aktie um fast 100% steigern, also fast verdoppeln!

Daneben würden nach unserer Einschätzung noch genügend Mittel für die Optimierung und Weiterentwicklung des Bestandsgeschäfts verbleiben. Hierbei ist noch nicht berücksichtigt, dass die Gesellschaft aufgrund ihrer stabilen Finanzsituation problemlos weiteres Fremdkapital aufnehmen könnte.

Ein Aktienrückkaufprogramm ist auch aus Sicht der Gesellschaft ein idealer Werthebel, da die Aktie bei nur ca. 60-65% des Buchwertes ihres Eigenkapitals notiert. Viele erfolgreiche CEOs haben Aktienrückkaufprogramme in solchen Situationen zur Wertsteigerung genutzt. Die Investition in die eigene Aktie, deren Potential man selbst bestens beurteilen kann, zu einem Preis weit unterhalb des fairen Wertes ist einer Erschließung neuer Geschäftsfelder oder der (risikobehafteten) Übernahme von anderen Unternehmen klar vorzuziehen (vgl. „Die Outsiders“, William N. Thorndike, Jr; 2022, Verlag Norman Rentrop).

Kapitalherabsetzung durch Einziehung und Erwerb eigener Aktien im Rahmen des Ruckerwerbsangebots

Zwecke der Kapitalherabsetzung

Die Kapitalherabsetzung erfolgt zum Zweck der teilweisen Rückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre. Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft schlägt den Erwerb eigener Aktien und die Herabsetzung des Grundkapitals statt der Ausschüttung einer höheren Dividende als 0,20 Euro je Aktie aus den liquiden Barmitteln vor, da so neben der Auskehrung an die Aktionäre die vorgenannten weiteren, im Interesse der Gesellschaft liegenden Zwecke und auch die Ausrichtung der Investorenbasis auf eine langfristige Strategie erreicht werden können.

Einziehung zu Lasten des Bilanzgewinns oder einer frei verfügbaren Rücklage im Sinne des § 237 Abs. 3 Nr. 2 AktG

Die Einziehung soll gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 2 AktG zu Lasten des Bilanzgewinns oder einer frei verfügbaren Rücklage erfolgen, soweit diese zu diesem Zweck zur Verfügung stehen. Dabei erfolgt die Einziehung zunächst zu Lasten der frei verfügbaren Rücklagen und, nur soweit diese erschöpft sind, sodann zu Lasten des Bilanzgewinns. Der Betrag, der dem auf die eingezogenen Aktien entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital gleichkommt, ist gemäß § 237 Abs. 5 AktG in die Kapitalrücklage einzustellen.

Der Vorstand hat im Zuge der Durchführungsmaßnahmen des Ruckerwerbsangebots und der Einziehung der zu erwerbenden eigenen Aktien zu prüfen, ob der Bilanzgewinn und/oder frei verfügbare Rücklagen in ausreichendem Umfang weiterhin vorhanden sind.

Pflicht zur Einziehung

Die von der Gesellschaft aufgrund eines Beschlusses gemäß vorbezeichnetem Tagesordnungspunkt zurückerworbenen Aktien müssen eingezogen werden. Die Entscheidung über die Einziehung liegt nicht im Ermessen des Vorstands. Für eine Verwendung zu anderen Zwecken als ihrer Einziehung stehen die zurückerworbenen Aktien nicht zur Verfügung.

Rückerwerbsangebot

Das Rückerwerbsangebot soll an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichtet sein. Der Erwerb erfolgt außerhalb der Börse mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Rückerwerbsangebots (Teilangebots) (zu dem Andienungsverhältnis und den Andienungsrechten siehe untenstehend unter Punkt „*Andienungsverhältnis und Andienungsrechte*“).

Der Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft gemäß dem Rückerwerbsangebot soll auf Grund eines Beschlusses dieser Hauptversammlung nach den Vorschriften über die Herabsetzung des Grundkapitals erfolgen. Für den Erwerb eigener Aktien und den Vollzug des Rückerwerbsangebots ist die Eintragung des Beschlusses dieser Hauptversammlung in das Handelsregister der Gesellschaft keine Voraussetzung.

Daher können bis zu 38.280.000 Aktien der Gesellschaft im Rahmen des Rückerwerbsangebots erworben werden.

Herabsetzungsbetrag

Das im Zeitpunkt der Durchführung der Kapitalherabsetzung im Handelsregister eingetragene Grundkapital wird unabhängig von sonstigen Veränderungen des Grundkapitals um einen Gesamtbetrag von bis zu 38.280.000 Euro durch Einziehung voll eingezahlter noch zu erwerbender Aktien der Gesellschaft gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und Abs. 5 AktG herabgesetzt.

Die Höhe des Herabsetzungsbetrages entspricht dem anteiligen Betrag am Grundkapital, der auf diejenigen Aktien entfällt, die von der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Rückerwerbsangebot erworben werden.

Der Vorstand soll daher gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Vollzug des Rückerwerbsangebots Aktien der Gesellschaft mit einem auf diese entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu 38.280.000 Euro innerhalb einer von ihm festzulegenden Durchführungsfrist nach Maßgabe des Kapitalherabsetzungsbeschlusses zu erwerben und einzuziehen. Der Aufsichtsrat soll ermächtigt werden, die Fassung von § 4 Abs. 1 der Satzung (Grundkapital und Aktien) entsprechend dem Umfang der Durchführung der Kapitalherabsetzung anzupassen.

Der Betrag, der dem auf die eingezogenen Aktien entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital gleichkommt, wird gemäß § 237 Abs. 5 AktG in die Kapitalrücklage der Gesellschaft eingestellt werden.

Erwerbspreis je Aktie

Der von der Gesellschaft angebotene Erwerbspreis beträgt voraussichtlich 24,50 Euro je Aktie der Gesellschaft und kann gemäß I, b) cc) des Beschlussvorschlages auch bis zu 34,00 Euro je Aktie betragen (der bestimmte Preis pro Aktie der Gesellschaft, der „Erwerbspreis“).

Nach Einschätzung der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft ist der Erwerbspreis angemessen.

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft ist der Auffassung, dass die Höhe des Erwerbspreises durch den fundamentalen Wert einer Aktie der Gesellschaft jedenfalls gedeckt ist. Der Wert des bilanziellen Eigenkapitals pro Aktie beläuft sich auf 34,10 Euro (Basis Konzernquartalsbericht zum 30.09.2022; auf die Anteilseigner der Gesellschaft entfallendes Eigenkapital dividiert durch die Anzahl der Aktien), per 31.12.2022 und per 31.03.2023 sollte das Eigenkapital je Aktie weiter angestiegen sein.

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft hält die Höhe des Erwerbspreises darüber hinaus auch für erforderlich, da nach ihrer Einschätzung Aktionäre der Gesellschaft ihre Andienungsrechte nur dann im vollen Umfang ausüben werden, wenn der Erwerbspreis über dem derzeitigen Aktienkurs der Gesellschaft liegt.

Bei einem Rüberwerb von maximal 38.280.000 Aktien der Gesellschaft würde sich das Auszahlungsvolumen bei einem Erwerbspreis von 24,50 Euro je Aktie auf rund 938 Millionen Euro belaufen. Zur Finanzierung des Auszahlungsvolumens stehen der Gesellschaft Barmittel und Kreditlinien zur Verfügung. Allein der Free Cash Flow des Jahres 2022 könnte ca. 1 Milliarde Euro betragen.

Annahmefrist

In dem Rüberwerksangebot ist in dem Angebotsschreiben eine Frist für die Annahme vorzusehen. Der genaue Zeitpunkt der Veröffentlichung des Rüberwerksangebots und die Dauer der Annahmefrist sind vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu bestimmen.

Sofern die Hauptversammlung die vorgeschlagenen Beschlüsse fasst, dürfte davon auszugehen sein, dass die Annahmefrist ab Mitte Juni 2023 mindestens zwei Wochen (10 Werktage) betragen wird.

Andienungsverhältnis und Andienungsrechte

Jedem Aktionär stehen im Rahmen des Rückerwerbsangebots Andienungsrechte und damit das Recht zu, pro rata seiner Beteiligung an dem Rückerwerb durch die Gesellschaft teilzunehmen durch Anmeldung der auf die Beteiligung entfallenden Andienungsrechte sowie etwaigen zusätzlich von anderen Aktionären erworbenen Andienungsrechten bei der Gesellschaft.

Das Andienungsverhältnis für dieses Rückerwerbsangebot beträgt 5:1, d.h. die Inhaberschaft von 5 Aktien der Gesellschaft berechtigt einen Aktionär der Gesellschaft – unbeschadet eines etwaigen Zuerwerbs von weiteren Andienungsrechten – zur Annahme des Rückerwerbsangebots für 1 Aktie der Gesellschaft (das „Andienungsverhältnis“).

Den Aktionären der Gesellschaft stehen entsprechende Andienungsrechte zu, wobei jeweils eine Aktie der Gesellschaft, mit Ausnahme von der Gesellschaft gehaltener eigener Aktien, ein Andienungsrecht vermittelt und 5 Andienungsrechte erforderlich sind, um das Rückerwerbsangebot für eine Aktie der Gesellschaft annehmen zu können (die „Andienungsrechte“). Die Andienungsrechte sind übertragbar.

Andienungsrechtehandel

Soweit rechtlich und technisch möglich, soll ein Andienungsrechtehandel ermöglicht und vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats eingerichtet und näher ausgestaltet werden. Der Andienungsrechtehandel soll es den Aktionären ermöglichen, den Wert ihrer Andienungsrechte durch Veräußerung an andere Aktionäre zu realisieren, ohne gezwungen zu sein, die Aktien der Gesellschaft anzudienen. Umgekehrt erhalten Aktionäre, die mehr Aktien andienen möchten, als dies ihrer Beteiligungsquote entsprechen würde, die Möglichkeit, zusätzliche Andienungsrechte hinzuzuerwerben. Aktionäre, die aufgrund des festgelegten Andienungsverhältnisses nicht in der Lage wären, ganze Aktien anzudienen, können den Wert der ihnen zustehenden Andienungsrechte durch Veräußerung im Rahmen des Andienungsrechtehandels realisieren oder umgekehrt weitere Andienungsrechte hinzuzuerwerben, um eine ganze Anzahl von Aktien andienen zu können.

Ein Anspruch der Aktionäre auf Einrichtung eines Andienungsrechtehandels besteht nicht. Die Möglichkeit der Aktionäre, die ihnen zustehenden Andienungsrechte außerhalb eines von der Gesellschaft eingerichteten Andienungsrechtehandels an andere Aktionäre zu veräußern, bleibt unberührt.

Über das Ob und das Wie eines etwaigen börsenmäßigen Andienungsrechtehandels wird der Vorstand im Zusammenhang mit der Erstellung des Angebotsschreibens entscheiden.

Angebotsschreiben

Die nähere Ausgestaltung des Rückerwerbsangebots soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestimmen. Die weiteren Einzelheiten des Rückerwerbs sollen in dem

Angebotsschreiben für das Rükckerwerbsangebot festgelegt und zusammen mit diesem veröffentlicht werden.

II. **Gegenantrag zum Tagesordnungspunkt Gewinnverwendungsbeschluss**

A

Für den Fall, dass der Gewinnverwendungsvorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat eine Dividendenzahlung von mehr als 0,20 Euro je Aktie vorsieht, kündigt die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft folgenden Gegenantrag an:

Der Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2021 wird zur Auszahlung einer Dividende in Höhe von 0,20 Euro je dividendenberechtigter Aktie verwendet. Der danach verbleibende Bilanzgewinn wird vollständig in die Gewinnrücklagen eingestellt.

Begründung

Obwohl eine Dividendenzahlung aufgrund des hohen Cashflows der K+S AG parallel zur Durchführung eines Rückkaufprogramms möglich wäre, ist ein Aktienrückkauf einer Dividendenausschüttung grundsätzlich vorzuziehen. Der Aktienrückkauf überlässt den Aktionären die Entscheidung, ob sie durch einen Aktienverkauf einen Liquiditätsrückfluss herbeiführen oder weiter in vollem Umfang investiert bleiben möchten, ohne dafür die Kosten einer Reinvestition der Dividendenausschüttung zu tragen.

Zudem hat ein Aktienrückkauf für inländische institutionelle Investoren, die als Körperschaft organisiert sind und der Besteuerung unterliegen, erhebliche steuerliche Vorteile. Kursgewinne sind hier gemäß § 8b des Körperschaftssteuergesetzes zu 95 % steuerfrei, was bei einer Dividende bei Beteiligungsquoten unter 10% (Körperschaftsteuer) bzw. 15% (Gewerbsteuer) nicht der Fall ist. Kein Aktionär der K+S hält über 10% an der Gesellschaft.

Sofern nur ca. 20% der Dividendeneinnahmen auf solche Aktionäre entfallen und eine Dividende von 1 Euro gezahlt werden sollte, würden ca. 40 Mio. Euro Dividendensumme auf solche Aktionäre entfallen. Hierauf müssten diese Aktionäre bei einer solchen Dividendenzahlung ca. 12 Mio. Euro Steuern bezahlen. Bei einem Verkauf zu einem ca. 40 Mio. Euro höheren Aktienwert nur ca. 0,6 Mio. Euro Steuern, ein Unterschied von ca. 11 Mio. Euro bei 40 Mio. Euro Ausschüttung. Bei Einsatz der 40 Mio. Euro für einen Aktienrückkauf erwirbt die Gesellschaft einen tatsächlichen Wert von ca. 65 Mio. Euro. Die positive Differenz sollte sich früher oder später als höherer Börsenwert positiv auswirken. Diejenigen Aktionäre, die auch bei Dividendenauszahlung keine Steuern zahlen müssten,

hätten durch Aktienrückkäufe statt Dividenden ebenfalls keine Nachteile, sondern profitieren im Gegenteil wie alle anderen Aktionäre auch von der Steigerung des Buchwerts und des Gewinnes je Aktie.


Die Verwendung von Liquidität für Aktienrückkäufe statt für Dividendenzahlungen ist für Aktionäre und die Gesellschaft deutlich vorteilhafter.

* * *

Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt dieses Ergänzungsverlangens und dass Sie dieses mit der Einladung zur nächsten Hauptversammlung ordnungsgemäß bekanntmachen. Anderenfalls behalten wir uns vor, dieses Ergänzungsverlangen erneut zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Balaton
Aktiengesellschaft



Alexander Link

Anlagen

Bankbescheinigung der [REDACTED] vom 7. März 2023
Bankbescheinigung der [REDACTED] vom 7. März 2023
Bankbescheinigung der [REDACTED] vom 8. März 2023



Beschlussempfehlung und Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats zu Tagesordnungspunkt 13

Beschlussempfehlung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, beim Tagesordnungspunkt 13 gegen eine Herabsetzung des Grundkapitals durch Einziehung von Aktien (§ 237 Abs. 3, Abs. 4 AktG) nach Erwerb durch die Gesellschaft (§ 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG) und damit insbesondere gegen den Beschlussvorschlag der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft zu stimmen. Vorstand und Aufsichtsrat halten zudem an ihrem ausgewogenen Vorschlag zur Ausschüttung einer Dividende von 1 € je Aktie unter Tagesordnungspunkt 2 in Kombination mit dem angekündigten Aktienrückkauf mit einem Volumen von bis zu 200 Mio. € fest und schlagen vor, den angekündigten Gegenvorschlag der Deutschen Balaton AG zur Zahlung einer Dividende von 0,20 € je Aktie abzulehnen.

Stellungnahme

Mit der unter Tagesordnungspunkt 2 vorgeschlagenen Dividende für das Geschäftsjahr 2022 in Höhe von 1,00 € je Aktie und dem am 14. März 2023 angekündigten Aktienrückkauf mit einem Volumen von bis zu 200 Mio. € und anschließender Einziehung der eigenen Aktien wird voraussichtlich noch in diesem Jahr Kapital in Höhe von bis zu 391,4 Mio. € an die Aktionäre zurückgeführt. Das sind mehr als 40% des bereinigten Freien Cashflows des Geschäftsjahres 2022. Mit dem angekündigten, nach der Hauptversammlung beginnenden Aktienrückkauf über die Börse werden auf Basis des Aktienkurses Mitte März 2023 rund fünf Prozent des Grundkapitals bis Ende Februar 2024 zurückerworben und anschließend eingezogen. Nach dem Vorschlag der Deutschen Balaton AG soll das Grundkapital um bis zu 20% herabgesetzt werden. Für den vorgeschlagenen Aktienrückkauf im Wege eines öffentlichen Rückkaufangebots wären bis zu 1,3 Mrd. € allein im Jahr 2023 aufzuwenden. Dies wäre deutlich mehr als der für das Geschäftsjahr 2023 erwartete bereinigte Freie Cashflow. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass ihr ausgewogener Vorschlag aus Dividende und Aktienrückkauf über die Börse von insgesamt bis zu 391,4 Mio. € den Interessen der Aktionäre sowie der Gesellschaft am besten Rechnung trägt.

1. Gründe für den Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat

Mit dem Paketvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat wird insgesamt Kapital in Höhe von bis zu 391,4 Mio. €, an die Aktionäre zurückgeführt. Das entspricht rund 2 € je Aktie und sind mehr als 40% vom bereinigten Freien Cashflow des Jahres 2022. Aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat stellt dies eine attraktive und angemessene Beteiligung der Aktionäre am Erfolg der Gesellschaft - auch unter Berücksichtigung der aktuellen Aussichten für das Geschäftsjahr 2023 - dar. Mit der Aufteilung des Rückführungsbetrags zu gleichen Teilen auf die zwei Instrumente Dividende und Aktienrückkauf über die Börse



wird zudem den verschiedenen Interessen aller Aktionäre ausreichend Rechnung getragen.

Der von Vorstand und Aufsichtsrat eingeschlagene Weg berücksichtigt vor allem auch die Finanzierung der anstehenden rentablen Zukunftsinvestitionen in das Projekt Werra 2060 zur Absicherung der deutschen Kalistandorte und in den weiteren Ramp-up des kanadischen Standortes Bethune. Beide Projekte dienen dazu, die internationale Wettbewerbsfähigkeit und Ertragskraft des Unternehmens nachhaltig zu stärken und damit im Interesse der Aktionäre Werte zu schaffen.

Zudem ist das Volumen der von Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kapitalrückführung bewusst so gewählt, dass die Gesellschaft in Zeiten globaler Unsicherheiten und geopolitischer Verwerfungen und den damit einhergehenden sowie den zyklischen Volatilitäten (einschließlich der Kali- und Energiepreise) ausreichend robust und widerstandsfähig aufgestellt bleibt. Durch den ausbalancierten Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat soll die Gesellschaft das angestrebte Investment Grade Rating erreichen und nachhaltig absichern. Ein Investment Grade Rating sichert der Gesellschaft mit ihren kapitalintensiven Geschäftsfeldern hohe Flexibilität in Finanzierungsfragen sowie einen kostenoptimalen Zugang zu den Finanz- und Kapitalmärkten. Im aktuellen Umfeld würde eine höhere Ausschüttung von Kapital und eine dafür erforderliche Verschuldung diese Ziele gefährden und zu einer höheren Risikoposition des Unternehmens führen.

Auch in Zukunft beabsichtigt K+S, die finanziellen Möglichkeiten in angemessenem Umfang zu nutzen, um die Aktionäre am Erfolg des Unternehmens teilhaben zu lassen. Wie im Vorschlag für das Geschäftsjahr 2022 wird K+S dabei dann das aktuelle Marktumfeld, die Cashflow-Erwartungen und die unterschiedlichen Interessen aller Aktionäre beim Ausschüttungsvolumen und der Auswahl der zur Anwendung kommenden Instrumente (z.B. Dividende und Aktienrückkauf) ausgewogen berücksichtigen.

2. Gründe gegen den Vorschlag der Deutsche Balaton AG

Der Beschlussantrag der Deutschen Balaton AG wird den Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre aus folgenden Gründen nicht gerecht:

- Die Umsetzung des Antrags hätte einen Mittelabfluss aus der Gesellschaft zwischen knapp 1,0 und 1,3 Mrd. € zur Folge. Der von der Deutschen Balaton AG genannte Ansatz, diesen Vorschlag auf die Zeit bis 2025 mit einem Aktienrückkauf von ca. 50 Prozent der ausgegebenen Aktien auszudehnen, würde bei unveränderter Rückkaufpreisspanne sogar einen Mittelabfluss zwischen 2,5 und 3,3 Mrd. € bedeuten. Damit würde der finanzielle Handlungsspielraum zur erfolgreichen organischen Weiterentwicklung des Unternehmens stark eingengt.



- Schon die Finanzierung eines Mittelabflusses von 1,0 bis 1,3 Mrd. € würde zusammen mit den erforderlichen Investitionen ins Bestandsgeschäft die Aufnahme neuer Kredite oder anderer Fremdmittel in erheblichem Umfang erforderlich machen.
- Eine erneute signifikante Nettofinanzverschuldung würde die Robustheit und Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft in Zeiten globaler Unsicherheiten und geopolitischer Verwerfungen schwächen.
- Zugleich würden sich die Chancen der Gesellschaft auf das angestrebte Investment Grade Rating erheblich verringern. Das würde die zukünftige Refinanzierungsmöglichkeit der Gesellschaft und das Standing am Kapitalmarkt erheblich beeinträchtigen.
- Das von der Deutschen Balaton AG vorgeschlagene Konzept ist einseitig auf Aktionäre zugeschnitten, die wie die Deutsche Balaton AG als inländische Körperschaft organisiert sind. Solchen Aktionären verschafft das Konzept steuerliche Vorteile. Nach unserer Einschätzung haben mehr als 80 Prozent unserer Aktionäre solche steuerlichen Vorteile nicht oder in wesentlich geringerem Umfang.
- Die Praxis zeigt, dass entgegen der Behauptung der Deutschen Balaton AG fremdfinanzierte Aktienrückkäufe unterhalb des fairen Werts einer Aktie auch nicht automatisch zu entsprechenden Kurssteigerungen geführt haben. Der Vorschlag der Deutsche Balaton AG ist unausgewogen und daher nicht geeignet, alle Aktionäre entsprechend ihrer unterschiedlichen Interessen am Erfolg der Gesellschaft zu beteiligen.

Daher schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung vor, gegen eine Herabsetzung des Grundkapitals durch Einziehung von Aktien nach Erwerb durch die Gesellschaft und damit insbesondere gegen den Beschlussvorschlag der Deutschen Balaton AG unter Tagesordnungspunkt 13 zu stimmen und dem ausgewogenen Verwaltungsvorschlag zur Gewinnverwendung unter Tagesordnungspunkt 2 in Kombination mit dem Aktienrückkauf zu folgen sowie den angekündigten Gegenvorschlag der Deutschen Balaton AG abzulehnen.